

DL-InfoV – Der Anwalt muss informieren

Die Mitteilungspflichten über den Versicherungsschutz

Assessorin Jacqueline Bräuer, Allianz Versicherung, München

Hinter dem Wortungetüm **Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung** verstecken sich neue **Informationspflichten für Anwälte**. Sie gelten seit dem 17.05.2010. Die DL-InfoV hat im Juni-Heft bereits Schons umfassend vorgestellt (AnwBl 2010, 419). Die Autorin greift einen Themenkomplex dieser Verordnung heraus und durchleuchtet ihn: **die Mitteilungspflichten über den Versicherungsschutz**.

1. Informationspflichten zur Versicherung aus berufsrechtlicher Sicht

Seit 09.09.1994 gibt es die Pflichtversicherung für Anwälte (vgl. § 51 BRAO). Aber immer noch besteht keine Verpflichtung des Anwalts, dem Mandanten im Falle der Behauptung eines Regressanspruchs mitzuteilen, wo er versichert ist (vgl. auch LG Tübingen, Beschluss vom 27.12.1994 – 1 T 133/94).

Mit dem neuen VVG trat zum 01.01.2008 ein nur eingeschränkter Direktanspruch in Kraft – ein Direktanspruch gegen den Versicherer besteht gemäß § 115 VVG insbesondere dann, wenn der Anwalt in Insolvenz ist oder wenn der Anwalt verschwunden ist. Im Zuge der Schaffung des Direktanspruchs – der zunächst umfassend geplant war – wurde Mitte 2007 ein Auskunftsanspruch des Geschädigten gegenüber der Rechtsanwaltskammer eingeführt (vgl. § 51 Abs. 6 S. 2 BRAO), denn ein Direktanspruch nützt dem Geschädigten wenig, wenn er nicht weiß, gegen wen sich der Anspruch richtet. Der Auskunftsanspruch gegenüber der Rechtsanwaltskammer besteht immer, unabhängig von einem Direktanspruch. In jüngerer Zeit war zu beobachten, dass auch viele Anwälte dem Geschädigten im Haftungsfall bereits freiwillig Angaben über den Versicherungsschutz machten. An dieser berufsrechtlichen Situation ändert sich durch die DL-InfoV nichts.

2. DL-InfoV und anwaltliches Berufsrecht

Die DL-InfoV hat systematisch gesehen rein gar nichts mit dem anwaltlichen Berufsrecht zu tun, und genau darin liegt das Problem. Die DL-InfoV ist in der Gewerbeordnung angesiedelt, aber auch auf Anwälte anzuwenden, da Anknüpfungsmerkmal die „Erbringung von Dienstleistungen“ ist. Daher muss seit 17.5.2010 auch der Anwalt dem (potenziellen) Mandanten vor Vertragsabschluss bzw. vor Erbringung der Dienstleistung Angaben zu seiner Berufshaftpflichtversicherung erteilen, insbesondere Namen und Anschrift des Versicherers und den räumlichen Geltungsbereich der Versicherung (§ 2 Ziff. 11 DL-InfoV). Die Angaben müssen – im Zeitpunkt der Erteilung – der Wahrheit entsprechen, § 6 Ziff. 1 DL-InfoV und klar und verständlich sein (§ 2 Abs. 1 DL-InfoV)

Die zugrundeliegende ursprüngliche EU-Richtlinie RL2005/36/EG vom 30.09.2005 formuliert in Art. 9 f) „Einzelheiten zu einem Versicherungsschutz oder einer anderen

Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht“.

3. Zeitpunkt der Erteilung der Angaben

Nicht erst anlässlich eines zumindest behaupteten anwaltlichen Fehlers hat der Anwalt dem Mandanten seine Berufshaftpflichtversicherung mitzuteilen, sondern schon *bevor* das Mandat überhaupt zustande kommt und der Anwalt tätig wird. Streng genommen sind wohl sogar einem nur potentiellen Dienstleistungsempfänger gegenüber die Informationen seitens der Kanzlei zugänglich zu machen, ein Mandat muss danach gar nicht geschlossen werden.

Dem Anwalt wird mit der Regelung dagegen nicht aufgegeben, den Mandanten auch ständig im laufenden Mandat mit aktuellen Angaben zu versorgen. Vor dem Hintergrund des im deutschen Anwaltshaftungsrecht geltenden Verstoßprinzips relativiert sich der Nutzen der einmal erteilten Auskünfte u. U. schnell wieder. Die anwaltliche Dienstleistung ist meist per se auf einen längeren Zeitraum angelegt und deshalb mit der Tätigkeit beispielsweise eines Frisörs schwer vergleichbar. Der Anwalt kann im Laufe seines Berufslebens den Versicherer aus den verschiedensten Gründen beliebig oft wechseln; ein Mandat dagegen kann über viele Jahre dauern. Wenn im Mandat ein Fehler passiert, kommt es für die Haftung und damit letztlich auch für die Deckung über die Berufshaftpflichtversicherung nicht auf die Situation vor Mandatsbeginn an. Die einst erteilten Auskünfte könnten also in vielen Fällen zur Folge haben, dass der Mandant sich im vermeintlichen Schadenfall zunächst an einen im Ergebnis unzuständigen Versicherer wendet, was für alle Beteiligten unnötigen Aufwand bedeutet und den Geschädigten effektiv nicht weiter bringt.

4. Wer hat die Angaben zu machen?

Bevor man auf die Idee kommt, hier eventuell nach der Außenhaftung oder nach der Rechtsform der Kanzlei differenzieren zu wollen, muss man sich vergegenwärtigen, was Anknüpfungspunkt der Verordnung ist. Gemäß § 1 Abs. 1 DL-InfoV gilt die Verordnung „für Personen, die Dienstleistungen erbringen.“ Personen können hiernach natürliche Personen, rechtsfähige Personengesellschaften oder juristische Personen sein (vgl. § 2 Abs. 1 DL-InfoV).

a) Beim *Einzelanwalt* ist Dienstleistungserbringer der Anwalt selbst und letztlich auch sämtliche angestellten, wenn auch nicht nach außen auftretenden zugelassenen Rechtsanwälte. Daher wären wohl die Versicherungsdaten aller in der Kanzlei tätigen Anwälte anzugeben.

b) Im Falle einer *BGB-Gesellschaft* (= rechtsfähige Personengesellschaft!) erbringt dann wohl diese die Dienstleistungen. Sofern es in der BGB-Gesellschaft eine Sammelpolice gibt, über die alle Anwälte versichert sind, wären deren Daten anzugeben. Eine Versicherungspflicht für die BGB-Gesellschaft als solche besteht allerdings nicht. Die Versicherungspflicht besteht für jeden zugelassenen Anwalt (§ 51 BRAO). In der Praxis versichern sich häufig alle Anwälte individuell. Im Zweifel (sicherster Weg!) wären also wohl die Versicherungsverhältnisse sämtlicher in der Sozietät tätigen zugelassenen Anwälte (Sozien, Scheinsozien, Angestellte, freie Mitarbeiter etc.) anzugeben, wobei dies einfach ist, wenn – zufällig – alle bei dem gleichen Versicherer sind und alle den gleichen räumlichen Geltungsbereich versichert haben. Sind die einzelnen Anwälte bei unterschiedlichen Versicherern – wie in der Praxis häufig –, so wird man

die sämtlichen Versicherungsverhältnisse personenbezogen darstellen müssen – das dürfte je nach Zahl der tätigen Anwälte sehr aufwändig werden.

c) Die *Partnerschaftsgesellschaft* ist ebenfalls eine rechtsfähige Personengesellschaft. Auch sie ist selbst nicht versicherungspflichtig. Die Situation dürfte hier letztlich nichts anders sein als bei der BGB-Gesellschaft.

d) Die RA-GmbH ist juristische Person und selbst versicherungspflichtig, § 59 j BRAO. Hier dürften folgerichtig nur die Versicherungsverhältnisse der GmbH selbst anzugeben sein. Die einzelnen Policen der in der GmbH tätigen Anwälte, welche diese zum Erhalt der Zulassung neben der Versicherung der GmbH individuell unterhalten müssen, wären im Rahmen der Tätigkeit der RA-GmbH nicht anzugeben, denn Dienstleistungserbringer ist die GmbH. Nimmt ein Anwalt dagegen außerhalb der GmbH „eigene“ Mandate wahr, ist er wiederum Einzelanwalt und Dienstleistungserbringer und muss seinen individuellen Versicherungsvertrag benennen.

e) Die RA-AG ist juristische Person und somit Dienstleistungserbringer, aber anders als bei der GmbH ist eine Versicherungspflicht nicht gesetzlich vorgesehen. In der Praxis erfolgt die Zulassung der RA-AG durch die Kammern analog der RA-GmbH, dazu auch BGH, NJW 2005, 1568. Dies setzt die Versicherung der RA-AG entsprechend § 59 j BRAO voraus. Besteht eine Kanzleipolice der RA-AG, ist diese anzugeben.

f) Bei der (ausländischen) *LLP* ist vieles unklar, dazu auch BGH, NJW 2009, 3162. Ist sie im Partnerschaftsregister eingetragen, ist sie wohl Dienstleistungserbringer und analog der PartG zu behandeln. Ist sie nicht im Partnerschaftsregister eingetragen, stellt sich schon die Frage, wer Dienstleistungserbringer ist. Vielleicht sollten dann sicherheitshalber die Versicherungsverhältnisse aller in Deutschland zugelassenen Anwälte angegeben werden.

5. Wo und wie können die Angaben erfolgen?

Der Anwalt hat vier verschiedene Möglichkeiten, dem potentiellen Mandanten die erforderlichen Informationen zu erteilen:

a) Durch *Aushang/Auslage* in der Kanzlei (Ort der Leistungserbringung)

Ein Aushang ist naturgemäß permanent sichtbar vorhanden. Hier wird man von einem Erfordernis der ständigen Aktualisierung im Falle der Änderung der Daten ausgehen müssen, denn die Verordnung verlangt ja immer eine korrekte Information eines künftigen Mandanten – und es kann schließlich jederzeit ein potentieller neuer Mandant die Kanzlei betreten. Auch der Mandant eines schon bestehenden Mandats hätte dann die – nicht vorgeschriebene – Möglichkeit, die geänderten Angaben zur Kenntnis zu nehmen. Diese Variante der Informationserteilung würde aber möglicherweise im Rahmen der Verordnung nicht ausreichen, wenn der (künftige) Mandant die Kanzlei gar nicht betritt, sondern der Anwalt ihn in seinem Geschäft aufsucht, wenn das Mandat am Stammtisch angebahnt wird, im Tennisclub o. ä. Die Verordnung lässt sich leider nicht eindeutig darüber aus, ob der spätere Mandant die Informationen nur theoretisch zur Kenntnis nehmen können muss oder ob ihm dies im Einzelfall tatsächlich möglich sein muss. Dazu wird sich die Rechtsprechung zukünftig sicher noch äußern. Bis dahin sollte der Anwalt überlegen, ob er nicht einmal für sich selbst den

sichersten Weg beschreiten und dem späteren Mandanten die Kenntnisnahme der Informationen tatsächlich (und möglichst nachweisbar) ermöglichen will.

b) Im *Internetauftritt*

Viele Anwälte stehen wohl einem Internetauftritt eher skeptisch gegenüber – sicher nicht ganz zu Unrecht, lauert hier doch immer schon irgendwo die Gefahr einer Abmahnung. Wer ohnehin im Internet präsent ist, hat wahrscheinlich kein Problem damit, nun auch noch die von der Verordnung verlangten Angaben für künftige Mandanten zu präsentieren. Auch bei dieser Art der Datenvorhaltung wären diese immer und für jeden, also für Mandanten, für künftige Mandanten und für sonstige neugierige Menschen einsehbar und, da latent immer ein potentieller neuer Mandant Einblick nehmen könnte, stets aktuell zu halten.

c) In einer *Kanzleibroschüre/Prospekt*

Nachdem man nie wissen kann, wer die Broschüre in die Hand bekommt – es kann immer ein künftiger Mandant dabei sein – müsste diese Broschüre auch immer aktuell gehalten werden, was einen deutlichen Zusatzaufwand mit entsprechendem zeitlichen Vorlauf verursachen würde, da eine solche Broschüre ja nicht innerhalb der Kanzlei hergestellt werden kann. Zumindest dürfte es sich empfehlen, in der Broschüre unbedingt den Stand der Informationen mit exaktem Datum anzugeben und ggf. für aktuelle Informationen auf einen Internetauftritt (sofern vorhanden) oder eine Nachfrage in der Kanzlei o. ä. zu verweisen.

d) Durch *individuelle Mitteilung* an den zukünftigen Mandanten

Der Anwalt könnte dem künftigen Mandanten einen Brief mit den Angaben schicken, eine Email, er kann ihm auch beim Erstgespräch ein Informationsblatt aushändigen. Brief und Email würden voraussetzen, dass der Anwalt um den potentiellen Mandanten schon weiß, ein Mandant aber noch nicht zustande gekommen ist. Die Aushändigung eines Informationsblattes erschiene demgegenüber lebensnäher und komfortabler und wäre zudem auch eine gangbare Möglichkeit in solchen Fällen, in denen der Kontakt gar nicht in den Kanzleiräumen erfolgt. Direkt nach Aushändigung eines solchen Informationsblattes könnte dann das Mandat abgeschlossen werden und der Anwalt mit der Erbringung der Dienstleistungen beginnen, was ja eigentlich Sinn des Ganzen ist.

Jeder Anwalt/jede Kanzlei wird für sich überlegen müssen, auf welchem Wege er/sie künftigen Mandanten die vorgeschriebenen Informationen geben will. Aber ganz grundsätzlich sollte man sich für einen Standard entscheiden und nicht ständig ad hoc wechseln. Allein schon im Hinblick darauf, dass der Anwalt ja im Ernstfall nachweisen muss, dass, wie und welche Informationen er erteilt hat, um ggf. einer Geldbuße – es handelt sich bei Verstoß um eine Ordnungswidrigkeit – zu entgehen. Innerhalb einer Kanzlei muss wohl zwingend einheitlich vorgegangen werden, wie sich aus Punkt 4. ergibt.

6. Zwingend vorgeschriebene Angaben

a) Name und Anschrift des Versicherers, § 2 Abs. 1 Ziff. 1 DL-InfoV: Diese Angaben sind wohl unproblematisch.

b) Der räumliche Geltungsbereich der Berufshaftpflichtversicherung, § 2 Abs. 1 Ziff. 1 DL-InfoV: Hier wird es schon komplizierter, denn der räumliche Geltungsbereich lässt sich im Regelfall nicht mit kurzen Worten ausdrücken. Maßstab ist zum einen § 51 BRAO, der bestimmte Deckungsausschlüsse, auch in räumlicher Hinsicht, zulässt und zum anderen der konkrete Versicherungsvertrag des Anwalts/der Kanzlei. § 51 Abs. 3 BRAO (und darauf verweisend § 59 j Abs. 1 BRAO für die GmbH) erlaubt Deckungsausschlüsse in räumlicher Hinsicht in drei Konstellationen:

- für Ersatzansprüche aus Tätigkeiten über in anderen Staaten eingerichtete oder unterhaltene Kanzleien oder Büros (§ 51 Abs. 3 Ziff. 2 BRAO)
- für Ersatzansprüche aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beratung und Beschäftigung mit außereuropäischem Recht (§ 51 Abs. 3 Ziff. 3 BRAO)
- für Ersatzansprüche aus Tätigkeiten des Rechtsanwalts vor außereuropäischen Gerichten (§ 51 Abs. 3 Ziff. 4 BRAO)

Weitergehende versicherungsvertragliche Deckungsausschlüsse wären nicht zulässig. In der Praxis wird zumeist die Vorgabe der BRAO wörtlich übernommen. Im Einzelfall kann ein Anwalt natürlich einen räumlich umfassenderen Geltungsbereich in seinem Versicherungsvertrag vereinbart haben. Da der Anwalt/die Kanzlei aber korrekte Angaben (vgl. § 6 Ziff. 1 DL-InfoV) zu erteilen hat, sollte der konkrete räumliche Geltungsbereich aus dem Versicherungsvertrag und den aktuell gültigen Versicherungsbedingungen entnommen werden; nicht aus § 51 Abs. 3 BRAO und nicht aus irgendwelchen veralteten Versicherungsbedingungen. Der sicherste Weg wäre es insoweit wohl, schlicht den Wortlaut der Versicherungsbedingungen abzuschreiben, bevor man sich an eigenen Umschreibungen der dort geregelten Inhalte versucht.

Welchen Nutzen der Mandant aus der Angabe des räumlichen Geltungsbereichs der Versicherung im Sinne des Verbraucherschutzes ziehen können soll, erschließt sich nicht.

7. Auf Nachfrage zu erteilende Angaben

Gemäß § 3 DL-InfoV hat der Erbringer der Dienstleistung vor Vertragsschluss bzw. vor Erbringung der Dienstleistung auf Anfrage des potentiellen Dienstleistungsempfängers weitergehende Angaben zu machen. Was den Versicherungsschutz angeht, wäre hier Ziff. 1 relevant: Dienstleister, die reglementierte Berufe ausüben – dazu gehört der Anwalt – müssen einen Hinweis auf die geltenden berufsrechtlichen Regelungen geben und mitteilen, wie diese Regelungen zugänglich sind. § 51 BRAO bzw. § 59j BRAO sind solche berufsrechtlichen Regelungen, die an dieser Stelle zu nennen wären.

8. Mögliche weitere Angaben

a) Versicherungsscheinnummer

Die durch die DL-InfoV insgesamt verlangten Angaben zwingen den Anwalt bereits zu Ausführungen, die vom Umfang her irgendwo zwischen Kurzgeschichte und Roman liegen werden. Deshalb wird man kaum gewillt sein, mehr als unbedingt nötig zu schreiben. Allerdings muss man sich hier noch einmal den Hintergrund der Regelung klar machen: dieses ist kein berufsrechtlicher und auch kein haftungsrechtlicher Ansatz.

Unter dem Haftungsaspekt – aber um den geht es hier nicht! – erscheint es willkürlich und darüber hinaus für die Praxis absolut sinnlos, unter allen denkbaren Angaben zum

Versicherungsschutz ausgerechnet den räumlichen Geltungsbereich zur Pflichtangabe zu machen. Dem Schutz des Verbrauchers hätte z.B. die Angabe, dass Erfüllungsansprüche grundsätzlich nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind oder für wissentliche Pflichtverletzungen des Anwalts keine Deckung besteht oder Sach- und Personenschäden nur unter bestimmten Voraussetzungen versichert sind, mindestens ebenso gut, wenn nicht besser gedient. Und noch vorrangiger hätte man daran denken können, die Nennung der Versicherungsscheinnummer vorzuschreiben. Es bereitet immense praktische Probleme, wenn der Anwalt zwar Versicherungsunternehmen und Anschrift angibt, aber nicht die Versicherungsscheinnummer. Der Mandant kann sich fortan jederzeit – zunächst ohne weiteres Wissen und Zutun des Anwalts – mit vermeintlichen Schadenersatzforderungen gegen den Anwalt an dessen Versicherer wenden. Für diesen ist es aber schwierig bis unmöglich, allein aufgrund des Namens des Anwalts und vielleicht noch der Kanzleienschrift den richtigen Versicherungsvertrag herausfinden. Man denke nur an Namensänderungen, Adressänderungen, Sammelpolicen, Namensgleichheiten u. ä. Zudem muss man bedenken, dass der Mandant sich – gemäß den aufgrund der Verordnung erhaltenen Angaben – auf einen alten Zustand bezieht. Oft wird der Versicherer selbst beim Anwalt nach dessen Versicherungsscheinnummer fragen müssen. Um diesen Zusatzaufwand zu vermeiden, könnte man durchaus daran denken, freiwillig auch noch die Versicherungsscheinnummer mit anzugeben. Der Anwalt hätte durch diese freiwillige Zusatzangabe jedenfalls keine erkennbaren Nachteile.

b) Versicherungssumme

Sehr zu begrüßen ist allerdings, dass die Angabe der Versicherungssumme nicht als Pflichtangabe vorgeschrieben ist. Die Pflichtversicherungssumme ist ohnehin ein öffentlich bekannter Umstand und würde ja ggf. über § 3 Ziff. 1 DL-InfoV dem potentiellen Mandanten zugänglich gemacht. Alles was eventuell darüber hinausgeht, liegt individuell im Belieben von Anwalt und Versicherer. Im Übrigen zeigt die Erfahrung, dass entsprechende Angaben durchaus Begehrlichkeiten erst wecken können. Und recht viel nützen würde die Angabe der vertragsgemäßen Versicherungssumme vor Mandatsbeginn dem späteren Mandanten ohnehin nicht, denn bis zum späteren Eintritt eines Schadenfalles und bis zu der noch späteren Abwicklung dieses Schadenfalles könnte die Versicherungssumme für das betreffende Verstoßjahr längst ganz oder teilweise ausgeschöpft sein. Zudem könnte im Verstoßzeitpunkt eine andere Versicherungssumme gelten als noch im Zeitpunkt der Mitteilung. Die Verwirrung wäre zumeist größer als der Nutzen. Von der überobligatorischen Angabe der Versicherungssumme sei daher abgeraten.



Assessorin Jacqueline Bräuer, München

Die Autorin ist Assessorin und bei der Allianz Versicherungs-AG tätig. Der Beitrag gibt ihre persönliche Auffassung wieder.

Sie erreichen die Autorin unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.